

# Mietvertrag

mit dem Weser Yacht Club Bremen e.V.

über einen Sommerliegeplatz  im Hafen des WYC  
 auf dem Freigelände des WYC  
( Zutreffendes bitte ankreuzen )

Bootseigner Vor- und Zuname: .....

Straße, PLZ, Ort: .....

Segelyacht  Motoryacht  Bootsname: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefgang: .....

Hiermit beantrage ich für mein oben genanntes Wasserfahrzeug einen Liegeplatz in der Sommersaison 20.. . Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die Mietzeit beginnt am 01.04.20.. und endet am 31.03.20.. (Folgejahr). In der Zeit vom 31.10.20.. bis zum 31.03.20.. ruht der Vertrag. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Für die Höhe der Miete gilt die Beitrags - und Gebührenordnung des Vereins in der jeweils neuesten Fassung.

Die Hafensordnung/Hallenordnung des WYC in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Der Bootseigner bestätigt ausdrücklich, daß ihm diese bekannt ist und ihm ein Exemplar ausgehändigt wurde.

Dem Eigner ist bekannt, dass das Schiff nicht in Verwahrung genommen wird und Obhutspflichten des Lagerhaltes den Verein nicht treffen. Der Eigner ist daher gehalten, für eine Kaskoversicherung selbst Sorge zu tragen.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Staumaße müssen gering gehalten werden.

Da die Wassertiefe im Hafen bei extremen Witterungsverhältnissen gering sein kann, empfehlen wir beim Verlassen des Bootes alle Seeventile zu schließen.

Die Bootswagen dürfen in der Sommersaison auf dem Gelände des WYC e.V. nur auf den vom Hallenwart hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Slippen erfolgt im Auftrag des Eigners und auf dessen eigene Gefahr.

Das Slippen erfolgt im Auftrag des Eigners und auf dessen eigene Gefahr

Eine Haftung des WYC e.V. und seiner Beauftragten für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abslippen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit.

Der Eigner versichert durch seine Unterschrift, daß er eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abgeschlossen hat. Die Police ist dem Antrag beizufügen.

Der Eigner versichert, daß für das Unterwasserschiff keine TBT-haltigen Farben oder gesetzlich verbotene Ersatzstoffe verwendet wurden oder werden. Der Vorstand oder sein Beauftragter behalten sich vor, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstoß die dafür zuständigen Ermittlungsbehörden zu benachrichtigen.

Die Miete für den Sommerliegeplatz ist rechtzeitig im voraus, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligem Frühjahrs-Slipptermin zu zahlen. Bei Überschreiten der Fälligkeit entfällt die Berechtigung, den Liegeplatz einzunehmen.

Die Vereinbarung kommt zustande, wenn der Antrag von dem zeichnungsberechtigten Beauftragten des WYC unterzeichnet wird. der Eigner erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt.

Ort/Datum, .....

.....  
Unterschrift Bootseigner

.....  
WYC Bremen e.V.

24.10.2012